

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Selnastrasse 30
CH-8001 Zürich

Postanschrift:
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
F +41 58 499 5455
www.six-exchange-regulation.com

Kontaktperson:
Jacqueline Bischof
T +41 58 399 2916
F +41 58 499 2934
jacqueline.bischof@six-group.com

Zürich, 24. April 2017

Entscheid vom 24. April 2017 i.S. Dekotierung sämtlicher Inhaberaktien zu je CHF 3.00 Nennwert der Charles Vögele Holding AG, Freienbach (Valoren-Nr. 693'777)

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 7. April 2017 reichte der anerkannte Vertreter der Charles Vögele Holding AG, Freienbach („Charles Vögele“) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es seien sämtliche Inhaberaktien zu je CHF 3.00 Nennwert von Charles Vögele zu dekotieren.
3. Der Emittent begründet den Antrag um Dekotierung mit dem öffentlichen Kaufangebot der Sempione Retail AG, Zürich („Sempione Retail“). Sempione Retail habe mit Datum vom 3. März 2017 eine Klage auf Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Charles Vögele Aktien beim Kantonsgericht Schwyz eingereicht.

II. Begründung

4. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Die Ankündigung der Dekotierung erfolgt mittels Publikation des Dekotierungsentscheids durch SIX Exchange Regulation (Webseite und Medienmitteilung) und einer «Offiziellen Mitteilung» des Emittenten (Art. 4 Abs. 2 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal 12 Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).

5. Im vorliegenden Fall hat der anerkannte Vertreter des Emittenten mit Datum vom 7. April 2017 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Die Dekotierung der Inhaberaktien der Charles Vögele Holding AG erfolgt im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 137 Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG). Die Kraftloserklärungsklage ist beim Kantonsgericht Schwyz hängig. Die Absicht zur Dekotierung wurde im Angebotsprospekt vom 19. Oktober 2016 offengelegt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag in Anwendung von Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 RLD gegeben. Praxisgemäss wird die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag auf fünf Tage verkürzt, wenn das zuständige Gericht die nach einem öffentlichen Kaufangebot im Publikum verbleibenden Aktien des Emittenten gemäss Art. 137 FinfraG für kraftlos erklärt hat und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.
6. Mit dem vorliegenden Entscheid wird die Dekotierung genehmigt, dies jedoch noch ohne Festlegung des letzten Handelstags und des Dekotierungsdatums. Diese Daten können erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids bestimmt werden. Der Emittent wird verpflichtet, SIX Exchange Regulation den rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheid des Kantonsgerichts Schwyz zuzustellen, damit das Datum des letzten Handelstags und der Dekotierung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der RLD und in Absprache mit dem Emittenten festgelegt werden kann. Anschliessend wird SIX Exchange Regulation einen ergänzenden Entscheid unter Angabe der genannten Daten erlassen.

III. Dispositiv

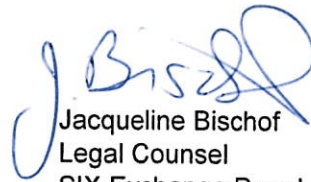
1. Die Dekotierung sämtlicher Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 3.00 der Charles Vögele Holding AG, Freienbach (Valoren-Nr. 693'777) wird bewilligt.
2. SIX Exchange Regulation legt den letzten Handelstag und den Dekotierungstag nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids unter Berücksichtigung von Art. 3 RLD und in Absprache mit dem Emittenten fest.
3. Die Dekotierung der Aktien erfolgt zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt unter den Bedingungen, dass:
 - a. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung bis spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** bei SIX Exchange Regulation eingeht;
 - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an zulassung@six-group.com übermittelt wird;
 - c. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Swiss Exchange fristgerecht erfüllt werden.

3. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 9.1 Gebührenordnung keine Gebühren erhoben.

SIX Swiss Exchange AG



Therese Grunder
Co-Head Listing
SIX Exchange Regulation



Jacqueline Bischof
Legal Counsel
SIX Exchange Regulation